



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 16.10.2013

Fassung

Gültig ab: 01.08.2019

Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)

**Verordnung
über die Mindestgrößen der Förderschulen
und der Schulen für Kranke
(MindestgrößenVO)**

Vom 16. Oktober 2013

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 ([GV. NRW. S. 278](#)), wird verordnet:

§ 1

Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Fußnoten zu § 1 Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

§ 1 Absatz 1 und 2 geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 ([GV. NRW. 2019 S. 2](#)), in Kraft getreten am 1. August 2019.

(1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 112 Schülerinnen und Schüler, 84 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I, 28 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Primarstufe,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förder- schwerpunkt Sehen: jeweils 100 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der päd- agogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule be- auftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schu- len zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,
5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 100 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,
7. Förderschulen im Verbund: 112 Schülerinnen und Schüler, 84 Schülerinnen und Schüler mit al-lein der Sekundarstufe I, 28 Schülerinnen und Schüler mit allein der Primarstufe,
8. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

(2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulauf- sichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandor- ten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindes- tens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich. Wird der Teilstandort einer Förderschule in der Sekundarstufe I mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwick- lungsstörungen an einer allgemeinen Schule eingerichtet (Förderschulgruppe), sind dafür abwei- chend von Absatz 1 Nummer 7 42 Schülerinnen und Schüler erforderlich.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

Fußnoten zu § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

§ 2: Absatz 1 zuletzt geändert und Absatz 4 geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 ([GV. NRW. 2019 S. 2](#)), in Kraft getreten am 1. August 2019.

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahr 2023/2024.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 ([GV. NRW. S. 548](#)) außer Kraft.

(3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

(4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2023 über das Ergebnis.

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen